

Beschluss VV 44/2022
12. Sitzung der 6. Vertreterversammlung
der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt am 27.04.2022

Anlagerichtlinie der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Die 6. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt hat die „Anlagerichtlinie der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“ beschlossen.

Begründung:

Der Kapitalmarkt hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Auch die dazugehörigen Anlagemöglichkeiten um Erträge zu erwirtschaften, haben sich wesentlich weiterentwickelt. Es ist deshalb notwendig, dass die IK Sachsen-Anhalt ihre eigene Anlagenpolitik neu strukturiert.

Vorderstes Ziel dieser neuen Anlagenstrategie ist es, durch Investition in verzinsliche Anlagen, Aktien und sonstige Anlageklassen regelmäßige Erträge zu erwirtschaften und gleichzeitig den langfristigen Kapitalerhalt respektive den Erhalt des Vermögens der IK Sachsen-Anhalt zu sichern. Oberste Priorität hat dabei der Kapitalerhalt vor der Maximierung der Rentabilität.

Das Vermögen umfasst im Wesentlichen die zweckgebundenen Rücklagen entsprechend der Rücklagenordnung der IK Sachsen-Anhalt.

Die vorliegende Anlagerichtlinie ist konservativ ausgerichtet und sichert vor allem die Transparenz über die Anlagenpolitik der IK Sachsen-Anhalt sowie das Mitspracherecht des Vorstandes und der Vertreterversammlung ab.

Durch die 6. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt beschlossen am 27.04.2022.

Magdeburg, den 28.04.2022



Dipl.-Ing. Jörg Herrmann
Präsident der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Anlage:
Anlagerichtlinie der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt - Stand: 12.04.2022

Abstimmungsergebnis:			
	Ja	Nein	Enthaltungen
Stimmen	12	1	0

Anlagerichtlinie der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

§1 Anlageziele und Anlagegrundsätze

(1) Anlagenziele

Die Geschäftsführung legt im Auftrag des Vorstandes/Vertreterversammlung die Rücklagen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt konservativ an. Ziel ist es, durch Investition in verzinsliche Anlagen, Aktien und sonstige Anlageklassen regelmäßige Erträge zu erwirtschaften und gleichzeitig langfristigen Kapitalerhalt zu sichern, dabei steht Kapitalerhalt vor Rentabilität.

(2) Entscheidungs- und Zeichnungsgrundsätze

- Spar- und Termineinlagen öffentlicher bzw. öffentlich-rechtlicher Emittenten, die der Einlagensicherung unterliegen kann der Geschäftsführer gemeinsam mit dem Präsidenten der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt und/oder dem Vorsitzenden des Haushaltsausschusses, Finanzen in einer Gesamtsumme von bis zu 500.000,00 € zeichnen.
- Alle anderen Anlagen bedürfen - auf Grundlage einer Empfehlung des Haushaltsausschusses - eines Vorstandsbeschlusses und können nach diesem durch Geschäftsführer gemeinsam mit dem Präsidenten der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt und/oder dem Vorsitzenden des Haushaltsausschusses gezeichnet werden.

§2 Anlageuniversum und Risikostruktur

(1) Anlageuniversum

- Spar-, Sicht- und Termineinlagen, die einer Sicherungseinrichtung angehören
- Festverzinsliche Wertpapiere: Staatsanleihen, Pfandbriefe, Unternehmensanleihen sowie Inhaberschuldverschreibungen deutscher Banken
- Einzelaktien und Investmentfonds, die in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind
- Als Basisanlagen sind grundsätzlich auch Mischfonds möglich, die die Anlageklassen Aktien, Anleihen, Rohstoffe und Liquidität miteinander kombinieren. Die Gewichtung dieser Anlageklassen wird im Rahmen der Multi Asset Strategie durch aktive Risikosteuerung an veränderte Marktbedingungen angepasst, wobei die chancenreichen Anlageklassen innerhalb der Mischfonds 60 % nicht übersteigen sollen. Die Mischfonds verfolgen damit das Ziel, Schwankungen zu reduzieren ohne die einzelnen Anlageklassen täglich selbst im Blick behalten zu müssen.
- Immobilien: offene Immobilienfonds

(2) Risikostruktur

- überwiegend, d. h. auch bis zu 100 % verzinsliche Anlagen
- Anlagen ausschließlich von Emittenten mit „Investment Grade“¹-Status“ (Rating, sofern vorhanden mind. BBB/Aa2 - jeweils die Hälfte aber mindestens AA-/Aa3 oder vergleichbare Bonitätseinstufung)

- Bei Rentenpapieren soll die Anlage insbesondere auf deutsche Pfandbriefe beschränkt sein.
- Der Anteil von Papieren einer einzelnen Kreditnehmereinheit, sofern es sich nicht um einen öffentlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Emittenten handelt, darf max. 25 % des Gesamtvermögens betragen.
- Rentenfonds sind zur Abbildung von verzinslichen Anlagen zulässig, sofern diese auf Euro lauten und die Investitionen in Wertpapieren mit „Investment Grade“-Status erfolgen.
- Die Anlagen sollen grundsätzlich in Euro bzw. der in der Bundesrepublik gültigen Währung erfolgen. Eine Abweichung von Anlagen dieser Währung bis maximal 10 % des Gesamtvermögens ist zulässig.
- Bis zu 20 % des Gesamtvermögens können angelegt werden in Aktien oder Aktienfonds, sofern eine Notierung in Euro vorliegt. Einzelaktien nur dann, wenn der Wert alseuropäischer Standardwert anzusehen ist und in einem repräsentativen Index enthalten ist (Eurostoxx, Dax, CAC40, FTSE oder ähnlich).
- Bis zu 20 % des Gesamtvermögens können angelegt werden in Zertifikaten, Anleihen und ähnlichen Anlageformen, sofern die Rückzahlung des Nennwertes oder Kapitaleinsatzes ohne Aufgeld garantiert ist und die maximale Laufzeit fünf Jahre nicht überschreitet, die Anlagen in Euro lauten und nur von Emittenten mit „Investment Grade“- Status.
- Bis zu 35 % des Gesamtvermögens können angelegt werden in offenen Immobilienfonds.

§3 Gültigkeit, Überprüfung und Berichterstattung

(1) Gültigkeit und Überprüfung

- Die Anlagerichtlinie tritt mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 27.04.2022 in Kraft.
- Die Anlagerichtlinie wird im Sinne einer Anlagepolitik der „ruhigen Hand“ mindestens 1 x pro Legislaturperiode überprüft und kann jährlich den veränderten Marktbedingungen oder Erfordernissen der Ingenieurkammer angepasst werden.
- Dazu unterbreitet der Vorstand auf Vorschlag von Haushaltsausschuss oder Bank der Vertreterversammlung einen Beschlussvorschlag.


(2) Berichterstattung

- Der Geschäftsführer berichtet 1 x pro Halbjahr dem Vorstand und dem Haushaltsausschuss, der Haushaltsausschuss mindestens 1 x pro Jahr der Vertreterversammlung über die Entwicklung der Anlagen.
- Berichtsmaßstab ist jeweils die Entwicklung des Gesamtvermögens (Stückwert + Dividende/Zinsen).
 - Innerhalb o.g. Berichtszeiträume überprüfen Geschäftsführer, Präsident und Haushaltsausschuss die Entwicklung der Anlagen. Dabei gilt, dass eine Überprüfung der Anlagenentwicklung mindestens einmal im nachfolgenden Quartal erfolgt.

Anlagenrichtlinie der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt - Stand: 12.04.2022

Auf der Grundlage von §6 (1) der Rücklagenordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt hat die 6. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt am 27. April 2022 die „Anlagenrichtlinie der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“ beschlossen.

Ausgefertigt am 28.04.2022



Dipl.-Ing. Jörg Herrmann
Präsident der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Zur Kenntnis genommen durch das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt am 13.07.2022.